4. Kommen Heuer und Rost der Mannschaft mährend des Aufents haltes im Nothafen nach Anlaufen desselben wegen Gisgesahr als große Haverei anch dann in Rechnung, wenn das Schiff im Nothasen eingefroren ist?

H. B. B. Art. 708 Biff. 4.

- I. Civiljenat. Urt. v. 6. März 1897 i. S. Chr. (Kl.) w. H. & M. (Bekl.). Rep. I. 380/96.
 - I. Lanbgericht Allona,
 - II. Oberlandesgericht Riel.

Der Dampfer "Wira", bessen Korrespondentrheder die Beklagte war, geriet im Februar 1895 auf der Fahrt von Grangemouth nach Flensdurg im großen Belt in Eisgefahr und mußte am 17. Februar havariert zur Rettung von Schiff und Ladung Kierteminde als Notshafen anlausen. In demselben hat das Schiff vom 18. Februar dis zum 14. Närz gelegen. Bei Ausmachung der Dispache entstand Streit darüber, ob die Heuer und das Kostgeld der Schiffsmannschaft wäherend dieser Beit als große Haverei anzusehen sei. Der Räger verslangte als Vertreter der beteiligten Versicherungsgesellschaften Streichung dieses Betrages aus der Dispache. Beide Instanzgerichte wiesen die Klage ab. Auf die Kevision des Klägers ist das Verusungsurteil ausgehoben worden aus folgenden

Grunden:

"Unstreitig ist die "Wira" auf dem Wege von Grangemouth nach Flensburg im großen Belt durch Treibeis und Packeis in Sesahr geraten und hat zur Rettung von Schiff und Ladung aus dieser Sesahr Kzerteminde als Nothasen havariert anlausen müssen. Danach liegt der Fall des Art. 708 Ziff. 4 H.G.B. vor. Nach Abss. 2. 3 daselbst gehören zur großen Haverei nicht nur die Kosten des Einzund Auslausens, sondern auch die Heuer und Kost der Schiffsmannschaft für die Zeit des Ausenthaltes, in der die Gesahr des standen, die das Sinlausen in den Nothasen herbeigeführt hat. Nach Abss. 3 würden, da das Schiff havariert eingelausen ist, die Ausentschaltstosten jedensalls für die Zeit in Rechnung kommen, die zur Ausssbesserung des Schiffes nötig war.

Die "Mira" hat unstreitig vom 18. Februar bis 14. März im Nothasen gelegen. Streitig ist, ob dieser Ausenthalt seinen Grund in der andauernden Eisgesahr hatte. Der Kläger behauptet, daß die Eisverhältnisse im Belt und im Flensburger Hasen, wohin das Schiff bestimmt war, der "Mira" die Fortsehung der Reise unmöglich gemacht hätten, die Kosten des Ausenthaltes unter allen Umständen auch ohne das Ansausen des Nothasens entstanden wären. In erster Instanz ist ... behauptet, der Ausenthalt in Kjerteminde sei dadurch herbeigeführt, daß die Einsahrt in die Flensburger Föhrde durch Eis verschlossen gewesen sei. In der Klage ist noch behauptet, die "Mira" habe in Kjerteminde so lange gewartet, die Beklagte ihr Nachricht gegeben habe, daß die Einsahrt in die Föhrbe durch Berbrechen des Eises möglich sei.

Der Berusungsrichter stellt auf Grund ber Aussagen ber Zeugen ... fest, daß der Aufenthalt durch dieselbe Eisgefahr herbeigeführt sei, durch die das Ansaufen des Nothafens notwendig wurde, und ist der Meinung, daß daran nichts geändert werde, auch wenn die Behauptungen des Klägers im vollen Umfange erwiesen würden.

Die Revision greift dies mit Recht als Verletzung des Art. 708 Ziff. 4 H.G.B. an.

Der Rapitan bes Schiffes . . . hat eidlich bekundet, daß er nach bem Anlaufen bes Rothafens am 17. Februar bis jum 14. Märg bafelbft verblieben fei, weil fich icon vorber vor Rierteminde eine feste Eisbecke gebilbet, bie es ihm unmöglich gemacht habe, ben hafen ohne Befährbung bes Schiffes zu verlassen. Am 14. März habe er die Eisbecke vor Kjerteminde burch= brechen können. Er habe bestimmt geglaubt, daß er die Flensburger Köhrde passieren könne, wenn er Kjerteminde verlassen könnte. Der Schiffsrheber Br. zu Klensburg hat eidlich bekundet, daß die "Mira" am 17. März in Flensburg als eines der ersten Schiffe eingelaufen fei, welche bie Röhrbe nach ber Eissperre paffierten, bie im allgemeinen vom 6. Februar bis jum 21. Marz gebauert habe. Das ... Schreiben ber Kreisbauinspektion zu Flensburg vom 1. Dftober 1895 beftätigt, daß vom 6. Februar ab für bie Klens. burger Köhrde, Sonderburg, Alsensund und den ganzen Norben die vollige Eissperre eingetreten fei, bas schwere

Eis erst am 16. März in der äußeren Föhrde durchbrochen und die ersten Frachtdampfer angekommen seien.

Daraus läßt sich entnehmen, daß die "Mira", wie der Kläger behauptet hat, in der Zeit vom 18. Februar dis zum 14. März durch die völlige Eissperre in der Flensburger Föhrde nach Flensburg, ihrem Bestimmungsorte, nicht hätte gelangen können, den Aufentshalt also auch ohne die Eisgesahr gehabt hätte, die sie in den Nothafen trieb. Zugleich ergiebt sich aber daraus für die Aussage des Kapitäns...: "die feste Eisdecke vor Kjerteminde habe es ihm dis zum 14. März unmöglich gemacht, den Nothasen ohne Gefährdung des Schiffes zu verlassen", das Verständnis, daß er den Nothasen nicht verlassen hat, weil der Nothasen zugefroren war.

Einfrieren im Nothafen ift aber fein Havereigrund, sondern ein gewöhnlicher Zufall der Seefahrt, wie widrige Winde und ähnliche Aufalle.

Bgl. Entich. bes R.D.H.G.'s Bb. 23 S. 343. 347.

Konnte die "Mira", weil sie eingestroren war, den Nothasen nicht verlassen, so kommt es darauf, ob die Eisgesahr im offenen Wasser auch bestand, nicht an. Nicht weil diese Gesahr für das eingestrorene Schiff nicht mehr bestand (denn das liegt immer vor, wenn der schüßende Nothasen erreicht ist), sondern weil mit dem Einstrieren der im Art. 708 Biff. 4 H.G.B. vorausgesetzte ursachliche Zusammenhang zwischen dem Havereisall und dem Ausenthalte und bessen Kosten ausgehoben wird. Das ist ganz klar, wenn erwogen wird, daß die Kosten des Ausenthaltes infolge der Eissperre und der Unmöglichseit, in den Bestimmungsphasen Flensburg einzulausen, auch ohne die Eisgesahr entstanden wären."...